

INFO - Blatt

Feuerwehrtaucher

In §§ 14 und 26 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) wird gefordert, dass Feuerwehrangehörige nur als Feuerwehrtaucher eingesetzt werden dürfen, wenn sie **körperlich** (ärztliche Untersuchung) und **fachlich** (feuerwehrtechnische Ausbildung) geeignet sind. Sie dürfen nur zu solchen Tauchereinsätzen herangezogen werden, für die sie **ausgebildet** und die für sie **geeigneten Tauchgeräte** vorhanden sind.

Die **körperliche Eignung** muss vor Beginn der Ausbildung und danach in regelmäßigen Abständen durch Untersuchungen nach dem arbeitsmedizinischen Grundsatz **G 31 „Überdruck“** festgestellt werden, siehe Info-Blatt „**G31 – Untersuchung**“. Diese Untersuchungen sind von hierzu ermächtigten Ärzten durchzuführen, siehe Info-Blatt „**G31 – Vorsorgeuntersuchungen**“.

Die **Ausbildung** und das Tauchen in der Feuerwehr richten sich nach den landesrechtlichen Regelungen. Maßgeblich ist die Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 8 „**Tauchen**“ (RdErl. des Nds. MI vom 06.12.2003).

Diese regelt das Tauchen von Feuerwehrtauchern mit autonomen und schlauchversorgten Leichttauchgeräten bei öffentlichen Notständen und besonderen Notlagen nach den Landesbrandschutzgesetzen.

In Abhängigkeit von den in den Gewässern zu erwartenden Gefährdungen und Tauchtiefen gliedert sich das Tauchen im Sinne dieser Vorschrift in 3 Stufen.

Die verwendeten Tauchgeräte müssen für Taucher der Stufe 1 **DIN EN 250** und der Stufen 2 oder 3 der vfdb-Richtlinie 0803 „**Regeln für die Auswahl von autonomen Leichttauchgeräten mit Druckluft (Pressluft) für Einsatzaufgaben bei den Feuerwehren**“ entsprechen. Als Atemanschluss ist nur eine Vollmaske nach DIN EN 250 zulässig. Der Luftvorrat muss mindestens 1400 l betragen.

Für Taucher der Stufe 3 sind auch Leichttauchgeräte nach DIN 58642 zulässig.

Eine Liste der zugelassenen Tauchgeräte wurde vom Niedersächsischen Innenministerium mit Runderlass vom 28.10.1998 (Nds. MBl. Nr. 43/1998) veröffentlicht und wird von diesem laufend aktualisiert.

Organisatorisch sind die Feuerwehrtaucher der Feuerwehr angegliedert, siehe auch §§ 2 Abs. 1 und 19 „**Niedersächsisches Brandschutzgesetz**“ (Nieders. GVBl. 1978, S. 233, zuletzt geändert am 21.03.2002, siehe Nieders. GVBl. 2002, S. 112). Feuerwehrtaucher unterliegen im gleichen Umfang dem Versicherungsschutz wie die übrigen Angehörigen der Feuerwehr.